

Besuchsbericht

Justizvollzugsanstalt Schwalmstadt

Besuch vom 4. März 2020

Az.: 231-HE/1/20

Tel: 0611 - 160 222 818

Fax.: 0611 - 160 222 829

Inhalt

A		Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf	2
В		Positive Beobachtungen	3
C		Feststellungen und Empfehlungen	
	I	Absonderung	
	II		
	II	I Besonders gesicherter Haftraum	
		ı Ausstattung	
		2 Kameraüberwachung	
	IV	V Durchsuchung mit Entkleidung	
	V	Fixierung	
	V	I Kontaktmöglichkeiten nach Außen	
		ı Überhöhte Telefongebühren	
		2 Vertraulichkeit von Gesprächen	
D		Weitere Vorschläge	
		Mehrsprachige Hausordnung	
E		Weiteres Vorgehen	

A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Art. 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Nationalen Stelle am 4. März 2020 die Justizvollzugsanstalt Schwalmstadt.

Die Einrichtung ist zuständig für den Regelvollzug von Freiheitsstrafen an männlichen Personen, den Seniorenvollzug (geeignete Verurteilte ab 55 Jahren) und den Vollzug der Sicherungsverwahrung.

Sie verfügt über insgesamt 254 Haftplätze, davon entfallen 51 Plätze auf das "Kornhaus" (Seniorenvollzug) und 60 Plätze auf Sicherungsverwahrte. Zum Zeitpunkt des Besuchs waren 191 Plätze belegt, davon 52 Sicherungsverwahrte und 139 Strafgefangene.

Die Besuchsdelegation kündigte den Besuch der Einrichtung am Vortag im Hessischen Ministerium der Justiz an. Sie traf am Besuchstag um 9:30 Uhr in der Anstalt ein. In einem Eingangsgespräch erläuterte die Besuchsdelegation den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente.

Anschließend besichtigte sie die Zugangsabteilung, die Krankenabteilung, besonders gesicherte Hafträume, die Duschen, den Andachtsraum, mehrere Hafträume und das Außengelände für die Freistunden im geschlossenen Vollzug, sowie mehrere Hafträume und das Außengelände im Seniorenvollzug und in der Sicherungsverwahrung. Im Seniorenvollzug besichtigte sie zusätzlich die Holzwerkstatt.

Sie führte vertrauliche Gespräche mit Mitgliedern der Interessenvertretung der Gefangenen (IVdG), einem Arzt und dem Krankenpflegedienst, zwei Seelsorgern und einem Mitglied des Personalrats. Die Bediensteten standen der Besuchsdelegation während des gesamten Besuchs für Rückfragen zur Verfügung.

B Positive Beobachtungen

Die Organisation eines Vater-Kind-Tages ermöglicht es, die familiären Beziehungen trotz des Haftaufenthalts aufrechtzuerhalten und zu stärken.

Begrüßt wird auch, dass neben der Urinabgabe unter Beobachtung eine alternative Möglichkeit der Drogenkontrolle mittels eines Marker-Systems angeboten wird. Auf diese Weise können die Gefangenen die für sie weniger einschneidende Maßnahme wählen.

Positiv hervorzuheben ist zudem, dass der Seniorenvollzug in der Abteilung Kornhaus insbesondere durch besondere Aufschlusszeiten, Ergotherapie und eine persönlich angepasste Pflege auf die Bedürfnisse der Senioren eingeht. Darüber hinaus können die Gefangenen beispielsweise in der Holzwerkstatt sinnvollen Beschäftigungen nachgehen.

C Feststellungen und Empfehlungen

<u>I</u> Absonderung

Bei der Sichtung von Unterlagen zu besonderen Sicherungsmaßnahmen fiel auf, dass Gefangene teilweise mehrere Monate ohne Zugang zur Gemeinschaft abgesondert wurden. Die Begründung dieser Maßnahmen beruhte beispielsweise auf dem psychiatrischen Störungsbild der betroffenen Person und der fehlenden Krankheitseinsicht.

Unzureichende soziale Kontakte und ständige Isolierung wirken sich in der Regel negativ auf den psychischen Gesundheitszustand der betroffenen Person aus. Zwischenmenschliche Kontakte fördern hingegen die angestrebte Resozialisierung.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 24. Juli 2018 die Anforderungen an Fixierungsmaßnahmen angehoben. Nach diesem Urteil ist die Isolierung jedoch nicht in jedem Fall als milderes Mittel anzusehen, "weil [sie] im Einzelfall in ihrer Intensität einer 5-Punkt- oder 7-Punkt-Fixierung gleichkommen kann. Bei unzureichender Überwachung besteht auch während der Durchführung einer Isolierung die Gefahr des Eintritts erheblicher Gesundheitsschäden für den Betroffenen."

Es wird dringend empfohlen, Maßnahmen der Absonderung insbesondere hinsichtlich ihrer Dauer fortlaufend zu überprüfen und frühestmöglich eine Lockerung herbeizuführen. Im Fall von psychischen Auffälligkeiten und psychiatrischen Störungsbildern ist eine intensive psychologische Betreuung der abgesonderten Person zu gewährleisten.

-

¹ BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 24. Juli 2018, Az: 2 BvR 309/15.

II Barrierefreiheit

Aufgrund der baulichen Gegebenheiten sind nicht alle Bereiche des Seniorenvollzugs barrierefrei, so dass Gefangene im Rollstuhl keinen selbstständigen Zugang zu einigen Bereichen haben. Die Sanitäreinrichtungen, die vorwiegend als Gemeinschaftsdusch- und Waschräume sowie Gemeinschaftstoiletten angelegt sind, entsprechen nicht immer den Bedürfnissen der Gefangenen.

Um einen barrierefreien Zugang der Gefangenen und die Bewegungsfreiheit innerhalb des gesamten Gebäudes zu gewährleisten, wird empfohlen, die notwendigen Umbau- und Renovierungsarbeiten zu realisieren.

III Besonders gesicherter Haftraum

1 Ausstattung

Die besonders gesicherten Hafträume sind mit einer am Boden liegenden Matratze ausgestattet. Auf Nachfrage wurde mitgeteilt, dass auch bei längerer Unterbringungsdauer Betroffenen keine andere Sitzmöglichkeit zur Verfügung gestellt würde.

Die Nationale Stelle beobachtete in vergleichbaren Einrichtungen den Einsatz eines überzogenen Schaumstoffwürfels als Sitzgelegenheit für Betroffene.

Es wird empfohlen, eine Lösung zu finden, die es Gefangenen bei einer Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ermöglicht, eine normale Sitzposition einzunehmen.

2 Kameraüberwachung

In den besonders gesicherten Hafträumen gibt es keinen Hinweis auf die Kameraüberwachung. Damit die Kameraüberwachung offen erfolgt, bedarf es einer über die bloße Sichtbarkeit der Kamera hinausgehende Kenntlichmachung (beispielsweise durch Piktogramme).

Die betroffene Person muss auf die Kameraüberwachung in geeigneter Weise hingewiesen werden. Zudem muss erkennbar sein, ob die Überwachungskamera eingeschaltet ist oder nicht.

IV Durchsuchung mit Entkleidung

Der Delegation wurde mitgeteilt, dass alle Gefangenen bei Zugang in die Justizvollzugsanstalt unter vollständiger Entkleidung durchsucht werden.

Durchsuchungen, die mit einer Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs verbunden sind, stellen nach Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht dar.² Eine routinemäßige Durchführung, unabhängig von einzelfallbezogenen Verdachtsgründen, ist nicht zulässig.³

Allgemeine Anordnungen über Durchsuchungen mit Entkleidung müssen unter Verhältnismäßigkeitsaspekten Raum für Ausnahmeentscheidungen lassen und sollen stets schriftlich hinterlegt sein. Das Personal muss dafür sensibilisiert sein, dass im Einzelfall auf eine vollständige Entkleidung verzichtet werden kann. Ist eine vollständige Entkleidung erforderlich, sind die Gründe hier-

-

² BVerfG, Urteil vom 5. März 2015, Az: 2 BvR 746/13.

³ BVerfG, Urteil vom 10. Juli 2013, Az: 2 BvR 2815/11.

für zu dokumentieren. Zudem soll eine die Intimsphäre schonendere Praxis der Entkleidung, zum Beispiel in zwei Phasen, stattfinden, so dass jeweils eine Körperhälfte bekleidet bleibt.

V Fixierung

Positiv hervorzuheben ist, dass in der JVA Schwalmstadt seit 2019 keine Fixierungen durchgeführt wurden. Dies ist aufgrund der besonderen Eingriffsintensität dieser Maßnahme zu begrüßen.

Bei der Einsicht des Hessischen Strafvollzugsgesetzes fiel allerdings auf, dass § 50 Abs. 8 zufolge "bei einer Fixierung (…) eine Sitzwache durch hierfür besonders geschulte Bedienstete durchzuführen [ist]".

Aus Sicht der Nationalen Stelle ist diese Garantie nicht ausreichend. So entspricht sie nicht den im Bundesverfassungsgerichtsurteil vom 24. Juli 2018 festgelegten Bedingungen, denen zufolge die fixierte Person ständig und persönlich durch therapeutisches oder pflegerisches Personal überwacht werden muss, welches sich in der unmittelbaren Nähe befindet (Eins-zu-eins-Betreuung).

Die Betreuung durch therapeutisches oder pflegerisches Personal ist entscheidend, da auf diese Weise im Rahmen der Betreuung deeskalierend auf die Person eingewirkt werden kann, um eine schnelle Beendigung der Maßnahme zu ermöglichen. Darüber hinaus können so Gesundheitsschäden wirksam vermieden werden. Eine zusätzliche ärztliche Einweisung des Personals ist gerade aufgrund des Gesundheitsrisikos wünschenswert.

Es wird dringend empfohlen, dass die Garantie einer ständigen und persönlichen Eins-zu-eins-Betreuung durch therapeutisches oder pflegerisches Personal gesetzlich vorgesehen wird.

VI Kontaktmöglichkeiten nach Außen

1 Überhöhte Telefongebühren

Die Besuchsdelegation wurde darüber unterrichtet, dass die Telefongebühren des privaten Telekommunikationsanbieters (auf Grundlage eines langfristig geschlossenen Vertrags) deutlich über den außerhalb des Vollzuges üblichen Gebühren lägen. Dies erschwert es den Gefangenen, Außenkontakte aufrechtzuerhalten.

Der Kontakt mit der Außenwelt dient der Resozialisierung der Gefangenen und hilft ihnen, sich nach der Haftentlassung in das Leben in Freiheit einzugliedern.

Im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht müssen Justizvollzugsanstalten sicherstellen, dass der ausgewählte private Anbieter die Leistung zu marktgerechten Preisen erbringt⁴.

Es wird dringend empfohlen, darauf hinzuwirken, dass die Telefongebühren angepasst werden, um den Gefangenen zu ermöglichen ihre Außenkontakte aufrechtzuerhalten.

-

⁴ Vgl. BVerfG, Beschluss vom 8. November 2017, 2 BvR 2221/16, Rn. 21. Gemäß der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist die Missachtung wirtschaftlicher Interessen der Gefangenen nicht mit dem verfassungsrechtlichen Resozialisierungsgebot vereinbar (Ebd., Rn. 19).

- Vertraulichkeit von Gesprächen
- Akustische Überwachung privater Telefongespräche in der Sicherungsverwahrung

Bei jedem Telefonat aus der Sicherungsverwahrung wird eine Bandansage vorgespielt, die den Hinweis enthält, dass eine akustische Überwachung der Telefongespräche erfolgen kann. Dies geschieht unabhängig von Tatbeständen, die eine akustische Überwachung rechtfertigen. Gemäß § 36 Abs. 3 i.V.m. § 34 Abs. 4 des Hessischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes darf ein Telefongespräch nur aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung oder aus Gründen der Behandlung offen überwacht werden.

Ein solcher Eingriff ist grundrechtlich doppelt relevant. So kann die Ankündigung einer inhaltlichen Überwachung des Telefongesprächs Auswirkungen auf das persönliche Gesprächsverhalten haben.⁵ Darüber hinaus haben die Betroffenen keine Möglichkeit zu wissen, ob sie tatsächlich überwacht werden und der Zugang zu einer wirksamen gerichtlichen Kontrolle der Maßnahme wird erschwert.6

Es wird dringend empfohlen, die Ankündigung auf diejenigen Fälle zu beschränken, in denen eine Überwachung zulässig ist und tatsächlich durchgeführt wird.

Telefone ohne Abschirmung

Im geschlossenen Vollzug befinden sich die Telefone ohne Abschirmung auf dem Flur der Abteilungen. Das Führen vertraulicher Gespräche ist somit nicht möglich.

Es wird empfohlen, Möglichkeiten zu schaffen, die gewährleisten, dass vertrauliche Telefongespräche geführt werden können.

D Weitere Vorschläge

Mehrsprachige Hausordnung

Die Hausordnung liegt ausschließlich in deutscher Sprache vor.

Es ist wünschenswert, die Hausordnung in den häufigsten von den Gefangenen gesprochenen Sprachen vorzuhalten, damit sie die Abläufe und geltenden Regeln in der Einrichtung verstehen und diese einhalten können.

E Weiteres Vorgehen

Die Nationale Stelle bittet das Hessische Ministerium der Justiz, zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und sie über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2020 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 2. Juli 2020

⁵ Informationelle Selbstbestimmung (BVerfG, Urteil vom 15. Dezember 1983, 1 BvR 209/83, Rn. 146).

⁶ BVerfG, Beschluss vom 12. März 2019, 2 BvR 2255/17, Rn. 25.